



Beschluss

(Terminsbestimmung)

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Freitag, 23. Oktober 2026, 11:30 Uhr,
im Amtsgericht Wilhelmstraße 26, Sitzungssaal 126

versteigert werden:

Der Grundbesitz,
eingetragen im Grundbuch von Elmshausen Blatt 880

Ifd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Elmshausen	1	44/2	Ackerland, Unland (Rain) und Weg, Kämmersacker	7297
22	Elmshausen	1	44/3	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Kämmersacker	11950

Laut Gutachten zum Bewertungsstichtag 17.06.2025:

Flurstück Nr. 44/2: Grünland, genutzt als Weidefläche, verpachtet

Flurstück Nr. 44/3: Grundstück, bebaut mit einer Maschinenhalle und landwirtschaftliche Fläche, Grünland, verpachtet

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a (5) ZVG festgesetzt auf

62.800 €	Flurstück Nr. 44/2
234.700 €	Flurstück Nr. 44/3
297.500 €	gesamt

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils eingetragen am 08.01.2025.

postalische Anschrift des Objekts: Kämmersacker, 64686 Lautertal

Folgendes Zubehör ist von der Beschlagnahme nicht erfasst und kein Gegenstand des Versteigerungsverfahrens:

- a) Sämtliche Rinder sowie die für die Nutzung als Rinderweide notwendigen Wasserfässer und Weidezäune mit Elektrozaungerät (ausgenommen die Stacheldrahtumzäunung der Grundstücke);
- b) Die in der Halle gelagerten Futtermittel wie Heu, Stroh oder Getreide, sowie alle dort befindlichen landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen. Hierunter fallen z. B. Traktoren, Rundballenpresse, Ballenwickelgeräte, landwirtschaftliche Anhänger, Miststreuer, diverse Anbaugeräte für Traktoren, Mähwerke, Heuwender, Schwader usw. (abschließende Aufzählung nicht möglich, da die Maschinen in Gebrauch sind und es hierdurch, je nach Benutzung, zu einem ständigen Wechsel kommt).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Jeder Bieter muss sich im Versteigerungstermin durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Mit der sofortigen Leistung von in der Regel 10% des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit im Termin muss gerechnet werden.

Die Sicherheitsleistung (in der Regel 10% des festgesetzten Verkehrswertes) kann durch Verrechnungsscheck eines Kreditinstituts, durch von der Landeszentralbank bestätigten Scheck, durch Bürgschaft oder vorherige Überweisung an die Gerichtskasse Darmstadt bewirkt werden.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

**Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX.**

Als Verwendungszweck bitte unbedingt (!) folgendes **Kassenzeichen** angeben:
0251 0170 1020

Die Überweisung sollte spätestens 1 Woche vor dem Termin vorgenommen werden.

Sicherheitsleistung mittels Barzahlung ist nicht mehr zulässig!

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Rechtspflegerin